

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 85/96

BESCHLUSS

Vom
17. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Petra B[REDACTED],
H[REDACTED] Straße [REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Notar Hans-Jürgen W[REDACTED],
Zum B[REDACTED] [REDACTED], A[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 17. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main - 8. Zivilsenat - vom 26. März 1996 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 394.191,86 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsurteil befindet sich in beglaubigter Abschrift bei den Gerichtsakten. Das entspricht der Bestimmung des § 544 Abs. 2 ZPO. Dafür, daß das Original des Urteils von den Richtern nicht unterschrieben wäre, hat die Revision keine Anhaltspunkte aufgezeigt. Ihre Verfahrensrüge greift deshalb nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht durch.

- 3 -

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Ba■■■ festgestellt, daß bei der Notarverhandlung über die Notwendigkeit der Zustimmung der Stadtparkasse Ha■■■ zur Schuldübernahme durch den Ehemann gesprochen worden ist und daß die Beteiligten die gewählte Vertragsgestaltung einschließlich der unbedingt erklärten Auflassung gleichwohl wünschten. Die dagegen erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch (vgl. § 565 a ZPO) .

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)